



## Antrag

der Abgeordneten **Susann Biedefeld, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt, Florian von Brunn, Herbert Woerlein, Horst Arnold, Ruth Müller, Martina Fehner SPD**

### Tierschutz stärken – Europäisches Recht umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine weitere Anpassung des deutschen Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) an die EU-Tierversuchsrichtlinie (Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) einzusetzen. Ein aktuelles Gutachten listet 18 tierschutzrelevante Verstöße bei der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU in deutsches Recht auf. Die Staatsregierung soll sich daher im Bund für eine EU-konforme Änderung des Tierschutzgesetzes und der TierSchVersV stark machen.

Insbesondere sollten folgende Aspekte bei einer Überarbeitung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung Beachtung finden:

- Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sollten einer Genehmigungspflicht unterliegen, also nicht nur einer Anzeige bedürfen. Anstatt des Anzeigeverfahrens sollten auch Tierversuche zu Bildungszwecken dem normalen Genehmigungsverfahren unterzogen werden. Laut eines Gutachtens zählen Tierversuche zu Bildungszwecken nicht zu den von der EU-Versuchstierrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen für einfache Verwaltungsverfahren (Art. 42 Abs. 1 Richtlinie 2010/63/EU).
- Änderung des in Art. 8a vorgesehenen Anzeigeverfahrens, so dass keine Tierversuche ohne eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden begonnen werden können. Dadurch könnte verhindert werden, dass die Durchführung rechtswidriger Tierversuche, auch bei einem vereinfachten Verwaltungsverfahren, gestartet werden kann. Zudem sollte auch bei Versuchen, die dem Anzeigeverfahren unterliegen, eine verpflichtende rückblickende Bewertung des Tierversuchs eingeführt werden.
- Änderung der in Art. 8 Abs. 1 TierSchG festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen, damit die

zuständigen, prüfenden Behörden eigene Ermittlungen und Gutachten einholen können. Bisher sind die zuständigen Behörden bei der Beurteilung des wissenschaftlichen Nutzens allein auf die Angaben des Antragsstellers angewiesen. Dies entspricht nicht den Zielen der EU-Versuchstierrichtlinie.

- Wie in Art. 38 Abs. 2 Buchstabe d Richtlinie 2010/63/EU festgeschrieben, sollte die durch den Versuch verursachte Angst der Tiere in Genehmigungsverfahren mehr Berücksichtigung bei der Schaden-Nutzen-Analyse finden. Außerdem sollten Tierversuche, die mit lang anhaltenden starken Schmerzen, Leiden oder Ängsten verbunden sind, nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt sein (Art. 55 Abs. 3 Richtlinie 2010/63/EU) bzw. gänzlich verboten werden (Art. 1 Satz 2 TierSchG). Bisher werden in Art. 25 TierSchVersV für Versuche, die mit besonders starken Schmerzen und Leid verbunden sind, keine besonderen Ausnahmenvoraussetzungen beschrieben. Es gilt lediglich, was nach Art. 7a Abs. 2 TierSchG auch für jeden anderen Tierversuch Voraussetzung ist.
- Stärkere Berücksichtigung der unter Art. 34 Richtlinie 2010/63/EU konkret festgeschriebenen Aspekte für die Kontrolle von Züchtern, Lieferanten und Verwendern und damit für die Aufsicht durch die zuständigen Behörden.

### Begründung:

Trotz der Entwicklung alternativer Forschungsmethoden werden allein in Deutschland jährlich noch immer fast drei Millionen Tiere in Tierversuchen verwendet. Die Anzahl der Versuchstiere hat dabei in den letzten fünf Jahren eher zu- als abgenommen.

Am 9. November 2010 ist die EU-Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in Kraft getreten. Mit Hilfe der Richtlinie sollten für die gesamte Europäische Union gleiche Rahmenbedingungen für Tierversuche geschaffen werden. In Deutschland erfolgte die Umsetzung in nationales Recht durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und die Einführung der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV). Laut eines aktuellen Gutachtens von Dr. Christoph Maisack wurde die EU-Versuchstierrichtlinie in Deutschland jedoch nur teilweise umgesetzt; er listet 18 eindeutige und tierschutzrelevante Verstöße – bspw. im Genehmigungsverfahren – bei der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU in deutsches Recht auf.